Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 24 (1968)

Heft: 1-2

Buchbesprechung: Die politische Gleichberechtigung von Mann und Frau nach deutschem und schweizerischem Recht [Verena Marty]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rich hat die ersten Frauen 1840/42 immatrikuliert). In einzelnen Kantonen (Bern, Tessin und andern) finden sich frühe Ansätze für das Frauenstimmrecht auf Gemeindeboden. Das Zürcher Männervolk hat 1911 einen Artikel in die Verfassung aufgenommen, der die gesetzliche Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes vorgesehen hat. Aber dann kam es zu einer eigenartigen Stagnation, die sich in der neuesten universalen Übersicht der Vereinigten Nationen spiegelt: Darnach wird den Frauen das Stimmrecht noch vorenthalten in folgenden Staaten der Welt: in Kongo-Kinshasa, in der nördlichen Region von Nigeria, in Jordanien, Kuweit, Jemen, Saudiarabien, Liechtenstein — und in der Schweiz (mit Ausnahme von Genf, Waadt, Neuenburg und Basel-Stadt)! Wir wissen dabei sehr wohl zu unterscheiden zwischen Recht und «Recht». Wir verkennen auch nicht, dass die allgemeine Rechtsstellung der Schweizer Frau trotz fehlendem Stimmrecht weit besser ist als in vielen Staaten mit diesem Recht. Aber das ist kein Einwand, vor allem wenn wir an die Staaten denken, wo es wirksames Recht geworden ist. Auch die direkte Demokratie stellt für die Einführung des Frauenstimmrechts einige Probleme. Aber sie sind nicht ganz so singulär, wie man es gewöhnlich darstellt (es gibt auch in den USA und anderswo direkte Demokratien!), und zudem ist die weitgetriebene direkte Demokratie ja auch zu einem Problem für den schweizerischen Männerstaat geworden!

Wir fordern das Frauenstimmrecht als Gebot der Gerechtigkeit, nicht weil es nun bald in der ganzen Welt anerkannt ist. Aber können wir darüber hinwegsehen, dass das Frauenstimmrecht und das Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes in den letzten Jahrzehnten zu einem «allgemeinen Rechtsgrundsatz der Kulturstaaten» geworden ist und dass er auch vom Völkerrecht — in Europa und universal — heute anerkannt wird, so dass wir das Frauenstimmrecht heute füglich als **Menschenrecht im prägnanten Sinne des Wortes** qualifizieren dürfen.

Der Weg der Verwirklichung in der Schweiz ist ein mühsamer. Zwar ist der entscheidende Dammbruch am 1. Februar 1959 erfolgt. In der Waadt, in Genf und in Neuenburg und seit dem Juni 1966 auch in Basel-Stadt ist die politische Gleichberechtigung grundsätzlich verwirklicht. In vielen andern Kantonen sind kleinere und grössere Schritte in der Richtung der Gleichberechtigung getan worden; in einer ganzen Reihe sind Initiativen unterwegs. Die «Siege» mit schrumpfenden Mehrheiten sind heute deutliche Rückzugsgefechte in einem verlorenen Kampf. Aber leider verzögern sie doch den Aufbau im Geiste der neuen Partnerschaft zwischen Mann und Frau. Auch die Methode der halben und viertel Zugeständnisse, die heute Schule macht, ist ein verzweifelter Versuch, das, was unabwendbar geworden ist, doch noch aufzuschieben. Was vielleicht vor vierzig und fünfzig Jahren als Anfang einer Evolution richtig gewesen wäre, wirkt heute kleinlich, ja mesquin.

Es war, wie uns die Geschichte eindrücklich zeigt, noch nie leicht, auf Privilegien zu verzichten. Eine grundsätzliche Besinnung aber lehrt uns, dass wir diesen längst fälligen Schritt **zum vollen und gleichen Frauenstimmrecht** — ein Gebot der Menschenrechte — nun endlich tun müssen.

Voranzeige

An der Jahresversammlung der Zürcher Frauenzentrale vom 12. März 1968 spricht Prof. Kägi im Kirchgemeindehaus Hottingen über die **Menschenrechte.**

Die politische Gleichberechtigung von Mann und Frau nach deutschem und schweizerischem Recht

Als Heft Nr. 278 der «Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft» ist im Verlag Schulthess & Co. AG, Zürich, die Dissertation von Dr. **Verena**

Schweizerisches G
Sozial-Archiv
Neumarkt 23
8001 Zürich

8001 Zürich
A.Z.

Marty erschienen, die sich mit der **«politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau nach deutschem und schweizerischem Recht»** befasst.

Die Arbeit gliedert sich in **zwei Teile:** im ersten wird die **politische Gleichberechtigung von Mann und Frau nach der Weimarer Verfassung und dem Bonner Grundgesetz dargestellt,** im zweiten werden die **Probleme der politischen Gleichberechtigung im schweizerischen Recht** ausführlich erörtert. Die Autorin widmet sich eingehend dem Prinzip der Rechtsgleichheit gemäss Art. 4 BV und den politischen Rechten in Gemeinde, Kanton und Bund. **«Der Ausschluss der Frau von den politischen Rechten erscheint dabei um so gravierender, als die schweizerische Referendumsdemokratie dem Aktivbürger ein Mass von Mitspracherecht ermöglicht wie kaum eine andere Demokratie der Welt.»**

Dem geltenden schweizerischen Recht sind weder der Begriff der «Gleichberechtigung» noch der Begriff der «politischen Gleichberechtigung» als termini technici bekannt. Sachlich gleich bedeutend ist der Begriff des «Erwachsenenstimmrechts», der sich in der Umgangssprache nicht recht einzubürgern vermochte, weshalb in der Regel der Begriff des «Frauenstimmrechts» verwendet wird. Interessant sind die Angaben über die staatsrechtliche Literatur zur Frage der politischen Frauenrechte, die schon kurz nach Gründung des Bundesstaates auftauchte.

Beim Kapitel über die «Begründung des Anspruchs auf politische Gleichberechtigung aus den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Demokratie» setzt sich die Autorin eingehend mit den Argumenten «dafür» und «dagegen» auseinander; in einem Anhang untersucht sie die gegen das Frauenstimmrecht vorgebrachten Zweckmässigkeitsargumente, auch das Argument der Versammlungsdemokratie, die unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit unbeachtliche Argumente sind, jedoch politisch eine Rolle spielen.

Beim Kapitel «Stand der politischen Gleichberechtigung» wurde die schweizerische Gesetzgebung bis zum 31. Dezember 1966 berücksichtigt und in einem Anhang das «Stimm- und Wahlrecht der Frau in kirchlichen Angelegenheiten» — sofern es sich um die als Landeskirchen organisierten kirchlichen Gemeinschaften handelt — in einem summarischen Überblick festgehalten, ebenso das «passive Wahlrecht zu nichtpolitischen Behörden (richterliche Behörden und Ämter, Spezialbehörden und -kommissionen)».

Bei der Verfahrensfrage zur Einführung des Frauenstimmrechts — **Interpretation oder Revision der Verfassung?** — stellt sich die Verfasserin **eindeutig** hinter die Ansichten ihres Lehrers, Prof. Dr. **Werner Kägi,** der bereits in seinem Gutachten im Auftrag des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht im Jahre 1956 die Einführung des Frauenstimmrechts über den Weg einer Neuinterpretation der Verfassung «weder rechtlich für zulässig noch politisch für gangbar» hält.

(Alle Versuche, vor allem aus Kreisen der Frauenstimmrechtlerinnen, neue Wege zur Einführung des Frauenstimmrechts zu suchen — auch über die Interpretation — dürfen in ihrer **publizistischen Wirkung nicht unterschätzt werden;** sie haben dazu beigetragen, dass Behörden sich immer wieder mit der politischen Diskriminierung der Schweizer Frau auseinanderzusetzen hatten, was den Niederschlag in der Presse fand und so einem weiteren Publikum zur Kenntnis gebracht wurde.)

Wir sind für diese ausführliche Arbeit dankbar und hoffen nur, sie trage ebenfalls dazu bei, dass das Gespräch über die **Zuerkennung politischer Rechte an die Schweizerinnen aus den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Demokratie** heraus nie mehr abreisse, und dass im Jahr der Menschenrechte der Wille zur Verwirklichung stärker spürbar werde.

Druck, Buchdruckerei AG Höngg
vormals A. Moos
Ackersteinstrasse 159
8049 Höngg, Telefon 56 70 37